

An das
Amt der Wiener Landesregierung

do. GZ: MA 36- 810377-2024-13

per E-Mail
post@ma36.wien.gv.at

Geschäftszahl: 2024-0.630.232

**Legistik und Recht; Fremdlegistik; LG-Wien
Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG);**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergehen die nachstehenden
Bemerkungen:

Zu Z 28. § 26 Abs. 5:

Bei Veranstaltungen an denen zumindest 300 Besucher gleichzeitig teilnehmen können sind Awarenessbeauftragte zu bestellen. § 26 Abs 5 letzter Satz spricht davon, dass die Beauftragten mit Notrufgeräten ausgestattet sein müssen. Weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen wird dazu Stellung genommen, wer mit diesen Notrufgeräten erreicht werden soll. Sollte es sich zB um eine polizeiliche Leitzentrale, wäre dies zumindest in den Erläuterungen zu präzisieren und mit der LPD Wien abzustimmen.

Darüber hinaus wird angeregt im nunmehrigen § 27 Abs. 6 eine Ergänzung einzufügen um die Wegweisung von Störern zwangsweise, ohne notwendige Festnahme gem. § 35 VStG, durchsetzen zu können, wie dies im „alten“ Wiener Veranstaltungsgesetz 1971 gem. § 25 Abs. 2 möglich war. Diesbezüglich ergeht folgender Formulierungsvorschlag:


BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at


Sachbearbeiter/in



Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

„[...] Im Fall der Nichtbefolgung der Wegweisung ist das Überwachungsorgan ermächtigt diese mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen; die §§ 29 und 50 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, gelten sinngemäß. [...]“

20. September 2024

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt

